

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: ja

13
55

BGB § 839 E, K; RVO § 1542

Ein Träger der Sozialversicherung, der dem durch eine fahrlässige Amtspflichtverletzung körperlich Geschädigten bestimmungsgemäß Leistungen erbracht hat, hat keinen Anspruch auf Ersatz gegen den Dienstherrn des fahrlässigen Beamten

BGH, Urt. v. 9. November 1959 - III ZR 136/58 - OLG Köln

III ZR 136/58

Verkündet
am 9. November 1959
Scheibl, Justiz-Assistent
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der A [REDACTED] O [REDACTED] M [REDACTED], vertreten durch
ihren Vorstand,

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

die Stadtgemeinde M [REDACTED], vertreten durch den Rat der Stadt,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 9. November 1959 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bundesrichter
Dr. Weber, Dr. Kreft, Dr. Beyer und Gähtgens

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom
3. Juli 1958 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsrechtszuges werden der
Klägerin auferlegt.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Volksschullehrer F., der als Aushilfslehrer an dem städtischen Gymnasium in M. beschäftigt war, veranstaltete am 8. April 1954 in der Turnstunde der Sexta in der Turnhalle einen Hindernislauf, bei dem die Schüler drei Hindernisse zu überwinden hatten, darunter einen Barren, dessen Holme auf verschiedene Höhe eingestellt waren; der vordere Holm des Barrens stand niedriger als der hintere Holm. Den Schülern war freigestellt, wie sie das Hindernis nehmen wollten. Beim Absprung von dem hinteren höheren Holm des Barrens auf die davor liegende Kokosmatte kam der Schüler Siegfried B., der zur Zeit des Unfalls 13 Jahre alt war, zu Fall und verletzte sich. Er war mehrere Wochen in stationärer Krankenhausbehandlung. Die Klägerin, bei der B. krankenversichert war, trug die Behandlungskosten, deren Höhe sie mit 296,90 DM angegeben hat.

Die Klägerin fordert von der Beklagten den Ersatz dieser Aufwendungen nebst 4 % Zinsen seit dem 1. November 1954. Sie hat dies damit begründet, daß der Lehrer Förster seine Amtspflicht schuldhaft verletzt habe, weil er für den Absprung vom Barren, dessen hinterer Holm über 2 m hoch gestanden habe, keine Hilfestellung vorgesehen habe; der Schadensersatzanspruch des verletzten Schülers sei gemäß § 1542 RVO auf sie übergegangen.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie hat bestritten, daß der hintere Holm über 2 m hoch gestanden habe; er sei allenfalls 1,60 m hoch eingestellt gewesen. Der Hindernislauf habe dem Leistungsstand der Schüler ent-



sprochen. Eine Hilfestellung am Barren sei wegen der Leichtigkeit und Ungefährlichkeit der Übung nicht erforderlich gewesen, sie sei bei derartigen Hindernisläufen nicht üblich und nicht möglich, weil jedem Schüler freistehe, wie er das Hindernis überwinden wolle. Schließlich hätte auch eine Hilfestellung den Unfall nicht verhindern können.

Das Landgericht hat nach Beweisaufnahme die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist durch das angefochtene Urteil zurückgewiesen worden, weil eine schuldhaftes Amtspflichtverletzung des Lehrers F. nicht festgestellt werden könne. Mit der Revision verfolgt die Klägerin den Klageanspruch weiter. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision erweist sich als unbegründet, ohne daß es einer Prüfung der in den bisherigen Rechtszügen erörterten Frage bedürfte, ob der Unfall des Schülers auf einer schuldhaften Amtspflichtverletzung des Lehrers beruhte.

Die Klägerin entnimmt die Berechtigung zur Klage aus § 1542 RVO. Nach dieser Bestimmung gehen Schadensersatzansprüche, die einem Versicherten gegen den Schädiger erwachsen sind, auf den öffentlichen Versicherungsträger insoweit über, als er nach dem Gesetz Leistungen zu gewähren hat. § 1542 RVO enthält einen gesetzlichen Forderungsübergang, für den gemäß § 412 BGB die §§ 399 bis 404, 406 bis 410 BGB entsprechende Anwendung finden. Die Beklagte kann der neuen

Gläubigerin (Klägerin) gemäß § 404 BGB die Einwendungen entgegensetzen, die zur Zeit des Forderungsüberganges gegen den bisherigen Gläubiger (B. [REDACTED]) begründet waren. Solche Einwendungen sind - dies ist allseitig anerkannt - nicht nur die Einreden im eigentlichen Sinne, sondern auch die rechtsvernichtenden und rechtshindernden Tatsachen (RG RK 10. Aufl. zu § 404 Anm. 1), überhaupt alle Verteidigungsmöglichkeiten, namentlich der Hinweis auf das Nichtbestehen der Forderung (Ermann BGB 2. Aufl., zu § 404 Anm. 2); denn § 404 BGB dient dem Zweck, den Schuldner durch den Übergang der Forderung nicht zu benachteiligen, ihn also gegenüber dem neuen Gläubiger nicht ungünstiger zu stellen, als er gegenüber dem alten Gläubiger stand (BGHZ 19, 153, 156).

Die Klägerin fordert hier Schadensersatz aus § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG. Eine andere Grundlage der Klage kommt nach der Sachlage auch nicht in Betracht; denn der Schulbetrieb an öffentlichen Schulen ist hoheitlicher Natur, und die Pflicht der Lehrer, die Schüler im Schulbetrieb vor gesundheitlichen Schäden zu bewahren, ist eine Amtspflicht (LM Nr. 6 zu § 839 (Fd) BGB). Der Vorwurf der Klägerin, der Lehrer Förster habe in dieser Hinsicht etwas versäumt, wozu er verpflichtet gewesen wäre, entspricht dem Vorwurf der Fahrlässigkeit (§ 276 Abs. 1 Satz 2 BGB). Auch ausdrücklich hat die Klägerin dem Lehrer eine Fahrlässigkeit vorgeworfen. Fällt jedoch dem Beamten nur eine Fahrlässigkeit zur Last, so kann er oder die gemäß Art. 34 GG für ihn eintretende Körperschaft nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag (§ 839 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Eine solche anderweite Ersatzmöglichkeit hat für die Ansprüche, die Gegenstand des Rechtsstreits sind, bestanden.

Auf welcher Rechtsgrundlage der Verletzte den anderweiten Ersatz seines Schadens - hier der streitigen Behandlungskosten - erlangt oder erlangen kann, ist unerheblich. Maßgebend ist nach dem Gesetz nur, ob eine Möglichkeit besteht, auf andere Weise als durch Inanspruchnahme des betreffenden Beamten oder des an seiner Stelle haftenden Gemeinwesens einen Ersatz für den durch die Amtspflichtverletzung erlittenen Schaden zu erlangen (RGZ 152, 20), gleichgültig, ob diese Möglichkeit auf einem vertraglichen oder gesetzlichen Schuldverhältnis beruht, sofern sie nur ihre Grundlage in demselben Tatsachenkreise hat, aus dem der Schadensersatzanspruch erwachsen ist (vgl. RGRK 10. Aufl., zu § 839 Anm. 6 mit weiteren Nachweisen). Daher hat schon das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung die Ansprüche, die der Verletzte wegen des Schadensfalles auf Grund einer vertraglichen Kranken- oder Unfallversicherung (RGZ 152, 20; 158, 176) oder einer gesetzlichen Versicherung (RGZ 161, 192, 202; 167, 207; 171, 173, 178) gegen den Versicherungsträger geltend machen kann, als eine anderweite Ersatzmöglichkeit angesehen, die - soweit sie den Schaden deckt - einen Anspruch aus § 839 BGB ausschließt. Der Bundesgerichtshof hat diese Rechtsprechung bestätigt (Urt. des VI. Zivilsenats vom 21. September 1955 - VI ZR 118/54 = BB 55, 1107; Urt. des erkennenden Senats vom 23. März 1959 - III ZR 173/57). Der Beschluß des Großen Senats für Zivilsachen vom 12. April 1954 (BGHZ 13, 89, 100) steht nicht entgegen. Denn die Träger der Sozialversicherung, zu denen die Klägerin gehört, sind - wie der Senat in dem genannten Urteil vom 23. März 1959 ausgeführt hat - mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete Teile einer in sich geschlossenen öffentlichrechtlichen und der Allgemeinheit dienenden Zwangsversicherung, die mit den eigens hierfür aufgebrauchten Mitteln im Allgemeininteresse Schäden, wie sie hier

entstanden sind, im gesetzlichen Rahmen auffangen sollen. Sie bieten sich daher als die Stelle an, an die sich der des Versicherungsschutzes teilhaftige Geschädigte zunächst wendet und bei der er Schadloshaltung sucht. Die Folge kann nur sein, daß die Träger der Sozialversicherung nicht als ein wirtschaftlicher Teil der aus Amtshaftung in Anspruch genommenen öffentlichen Hand anzusehen sind, sondern als Dritte, bei denen der Verletzte "auf andere Weise" Ersatz zu erlangen vermag.

Für den vorliegenden Fall hat das Berufungsgericht tatsächlich festgestellt, daß die Klägerin für den verletzten B., der bei ihr krankenversichert war, die Kosten der Krankenhausbehandlung getragen hat. Da B. hiernach für den Schaden, der allein Gegenstand des Rechtsstreits ist, auf andere Weise Ersatz erlangt hat, besteht ein Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte insoweit nicht. Denn die Unmöglichkeit, auf andere Weise Ersatz zu erlangen, ist ein Umstand, der den Anspruch gegen den fahrlässigen Beamten erst begründet; so lange noch ein Dritter haftet, ist der fahrlässige Beamte überhaupt nicht schadensersatzpflichtig (RGZ 138, 209, 212; BGHZ 28, 297, 301). Es fehlt also an einem Anspruch, der gemäß § 1542 RVO auf die Klägerin hätte übergehen können (RG DR 39, 2013). Auch eine Ausgleichsmöglichkeit entsprechend § 426 BGB besteht in einem derartigen Falle nicht, weil ein materieller Haftungsgrund für die beklagte Körperschaft fehlt (BGHZ 28, 297, 301).

Hiernach muß die Revision zurückgewiesen werden, ohne daß es einer Prüfung der Schuldfrage bedarf.

Als Unterlegene hat die Klägerin die Kosten des Rechtsmittels gemäß § 97 ZPO zu tragen.

Dr. Geiger

Dr. Weber

Dr. Kreft

Dr. Beyer

Gähtgens